



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Thesen zur Planung und Errichtung von Gesamthochschulen

**Nordrhein-Westfalen / Ministerium für Wissenschaft und
Forschung**

Ratingen [u.a.], 1971

Thesen zur Planung und Errichtung von Gesamthochschulen

urn:nbn:de:hbz:466:1-8193

Thesen zur Planung und Errichtung von Gesamthochschulen

1. *Hochschulpolitische Ziele*

1.1 *Studienreform, Hochschulausbau*

In Übereinstimmung mit dem bundesweit angestrebten Ausbau des Bildungssystems ist es das Ziel der Landesregierung, zur Verbesserung der Chancengleichheit die Studiengänge im Hochschulbereich zu reformieren und ein den Bedürfnissen entsprechendes Angebot an Studienplätzen zur Verfügung zu stellen. Bei der Schaffung neuer Studienplätze wird die Landesregierung die zunehmende Neigung der Studenten berücksichtigen, ihren Studienort vorzugsweise in der Nähe des Wohnsitzes zu wählen. Mit dieser „Regionalisierung“ fördert sie gleichzeitig die Bildungswerbung in bisher unterversorgten Teilen des Landes und trägt zur weiteren Strukturverbesserung dieser Landesteile bei.

1.2 *Integrierte Gesamthochschule*

Es ist Ziel der Landesregierung, die Integrierte Gesamthochschule einzuführen. Nach den Erkenntnissen der Hochschulplanung bietet die Integrierte Gesamthochschule die beste Gewähr,

- das Studium zu intensivieren, gleichzeitig zu verkürzen und von „Sackgassen“ zu befreien,
- ein gestuftes System von Studienabschlüssen zu schaffen,
- die Kapazitäten wirtschaftlich zu verwenden.

Der Minister für Wissenschaft und Forschung wird Maßnahmen treffen, die die Einführung der Integrierten Gesamthochschule alsbald ermöglichen.

2. *Maßnahmen zur Vorbereitung der Integrierten Gesamthochschule*

2.1 *Neuordnung der Studiengänge*

Der Minister für Wissenschaft und Forschung beruft zunächst einen Beirat, dessen Aufgabe es sein wird, Zielvorstellungen für die Studienreform zu entwickeln und Möglichkeiten der Integration und Differenzierung von Studiengängen aufzuzeigen. Auf Grund der Empfehlungen des Beirates wird sodann – im Benehmen mit den anderen Bundesländern – für jeden reformbedürftigen Studiengang eine Studienreformkommission eingesetzt. Dem Beirat und den Kommissionen werden Hochschullehrer, wissenschaftliche Mitarbeiter und Studenten angehören. Es wird angestrebt, die ersten Studienreformkommissionen noch im Jahre 1971 zu bilden.

2.2 *Errichtung von Gesamthochschulen*

Die Landesregierung hat beschlossen, in Duisburg, Essen, Paderborn, Siegen und Wuppertal neue Hochschulen zu errichten. Die bereits vorhandenen Hochschuleinrichtungen werden weiter ausgebaut.

Um die Integrierte Gesamthochschule organisatorisch vorzubereiten und auch ihrem Inhalt nach entsprechend dem Fortgang und den Ergebnissen der Studienreform kontinuierlich zu verwirklichen, werden

- die fünf neuen Hochschulen als Gesamthochschulen angelegt,
- die Hochschuleinrichtungen an den Universitätsorten zu acht Gesamthochschulen zusammengefaßt.

Die Zuordnung der bestehenden Hochschuleinrichtungen zu diesen Gesamthochschulen ergibt sich aus der als Anlage 1 beigefügten Übersicht.

3. Organisationsform der Gesamthochschule

Die Landesregierung hat sich noch nicht auf eine bestimmte Organisationsform der Gesamthochschule festgelegt. Von den denkbaren Möglichkeiten kommt folgende Organisationsform in Betracht, die der Minister für Wissenschaft und Forschung zur Diskussion stellt.

3.1 Rechtsstellung der Gesamthochschule

Die Gesamthochschule wird als Körperschaft des öffentlichen Rechts errichtet. Hochschuleinrichtungen, die in der Gesamthochschule zusammengefaßt werden, verlieren ihre rechtliche Selbständigkeit.

3.2 Gliederung der Gesamthochschule

Die Gesamthochschule ist gekennzeichnet durch eine Studentenschaft, einen Lehrkörper, eine Leitung sowie durch die Gliederung in Fachbereiche.

Bis zur Einführung der Integrierten Gesamthochschule wird die Gesamthochschule in Abteilungen gegliedert. Abteilungen sind die Hochschuleinrichtungen, aus denen die Gesamthochschule gebildet worden ist (vgl. Anlage 1). Die Abteilungsgliederung ist notwendig, weil gegenwärtig das wissenschaftliche Personal und die Zugangsvoraussetzungen noch auf die überkommenen Hochschularten bezogen sind; sie muß mithin solange beibehalten werden, bis die Personalstruktur neu geordnet und die Zugangsvoraussetzungen dem reformierten Studienangebot der Gesamthochschule angepaßt sind.

Vorhandene Fachbereiche und entsprechende Grundeinheiten der Forschung und Lehre werden im Rahmen der Abteilungen in die Gesamthochschule eingefügt. Neu einzurichtende Fachbereiche werden gleichfalls einer Abteilung zugeordnet. Soweit die Gesamthochschule gemäß § 34 Abs. 3 HSchG bei der Fachbereichsgliederung beteiligt ist, bedarf es auch der Mitwirkung der betroffenen Abteilung.

Zur Gliederung der Gesamthochschule vgl. auch Anlage 2.

3.3 Organe der Gesamthochschule

Die Gesamthochschule wird den Präsidenten/Rektor, den Senat, den Konvent, die Abteilungskonferenzen als Organe sowie Fachbereichsversammlungen haben.

Aufgaben, Zusammensetzung und Wahl von Präsident, Konvent und Fachbereichsversammlungen regeln sich im Grundsatz nach den entsprechenden Vorschriften des Hochschulgesetzes (§§ 29, 33, 34 Abs. 2, 36 HSchG).

Für die Zusammensetzung der Abteilungskonferenzen gilt § 32 Abs. 1 HSchG entsprechend. Die Abteilungskonferenzen nehmen die Aufgaben wahr, die

das Hochschulgesetz dem Senat zugewiesen hat, soweit sie sich auf den Abteilungsbereich beziehen und nicht der Senat der Gesamthochschule zuständig ist.

Der Senat ist für die Aufstellung und Änderung von Studien- und Prüfungsordnungen zuständig. Er ist befugt, die auf Grund reformierter Studiengänge notwendig werdenden personellen Umsetzungen und organisatorischen Verlagerungen von einer Abteilung zur anderen vorzunehmen. Im übrigen gilt § 32 HSchG entsprechend mit folgenden Abweichungen:

- Der Senat wird von den Abteilungskonferenzen gewählt.
- Die Abteilungen müssen im Senat angemessen vertreten sein.
- Bei Beschlüssen über Vorschläge zur Besetzung von Planstellen für Hochschullehrer steht dem Senat ein aufschiebendes Veto zu. Bestätigt die Abteilungskonferenz ihren Beschluß, so ist der Berufungsvorschlag dem Minister für Wissenschaft und Forschung mit der Stellungnahme des Senats vorzulegen.

3.4 Organisation des Studiums

Die Einschreibung der Studenten erfolgt an der Gesamthochschule. Bis zur Reform des Sekundarschulwesens und seiner Abschlüsse bleibt die Studienberechtigung auf die einzelnen Abteilungen der Gesamthochschule bezogen. In der Übergangszeit kann deshalb an einer Abteilung nur studieren, wer die Zugangsvoraussetzungen für die Hochschulart erfüllt, der die Abteilung entspricht. Entsprechend den Ergebnissen der Studienreform wird jedoch jeweils zu prüfen sein, ob schon vor der allgemeinen Einführung des Sekundarabschlusses II der Zugang zu einzelnen Studiengängen neu geregelt werden kann.

Bis zur Einführung reformierter Studiengänge bilden die geltenden Studienordnungen und Studienplätze die Grundlage für das Studium in der einzelnen Fachrichtung. Auch die Voraussetzungen und Anforderungen für Hochschulprüfungen richten sich zunächst weiter nach den bisherigen Prüfungsordnungen.

Um die Abstimmung mit den Zielen der Studienreform sicherzustellen, sind an jeder Gesamthochschule durch den Senat Kommissionen zu bilden, die die Reformmaßnahmen der Gesamthochschule mit den Empfehlungen der vom Minister für Wissenschaft und Forschung eingesetzten Studienreformkommissionen (vgl. These Nr. 2.1) koordinieren. Dabei ist die Mitwirkung der von der Reform eines Studienganges betroffenen Abteilungen zu gewährleisten.

Die Anpassung der Studien- und Hochschulprüfungsordnungen an die Empfehlungen der Studienreformkommissionen wird sich nach § 60 Abs. 3 des Hochschulrahmengesetzentwurfes des Bundes (HRGE) regeln. Um den Fachbereichen zu ermöglichen, die Vollständigkeit des Lehrangebots zu gewährleisten, ist eine dem § 41 Abs. 5 Satz 2 HRGE entsprechende Regelung vorzusehen. Darüber hinaus ergibt sich im Rahmen des Lehr- und Forschungsbetriebes einer Gesamthochschule die Notwendigkeit, Hochschullehrer in allen Studiengängen ihres Faches unabhängig von Fachbereichs- oder Abteilungsgliederungen mit Lehraufgaben zu betrauen (vgl. § 41 Abs. 5 Satz 1 HRGE).

3.5 *Haushaltswesen der Gesamthochschule*

Die Regelungen des Hochschulgesetzes über das Haushaltswesen (§§ 45 ff HSchG) können im wesentlichen für die Gesamthochschule übernommen werden. Da jedoch die Belange der einzelnen Abteilungen, die die bisherigen Hochschuleinrichtungen verkörpern, berücksichtigt werden müssen, ist es geboten, den Haushalt der Gesamthochschule nach Abteilungen zu gliedern und bei der Aufstellung der Haushaltsvoranschläge die Mitwirkung der Abteilungskonferenzen vorzusehen.

3.6 *Übergangs- und Sonderregelungen für die Errichtung der Gesamthochschulen*

Um die vorhandenen Hochschuleinrichtungen möglichst reibungslos als Abteilungen in die Gesamthochschule einzugliedern, sollen die bisherigen Hochschulorgane weitgehend in ihren Funktionen belassen werden, bis auf Grund der neuen Hochschulsatzungen die Organe der Gesamthochschule gebildet sind. Das Nähere hierfür und zur Bildung des Satzungskonventes wird durch Übergangsregelungen bestimmt.

Für die Errichtung der Gesamthochschulen an den fünf neuen Standorten wird der Minister für Wissenschaft und Forschung Gremien berufen, die die Funktionen von Gründungssenaten wahrnehmen sollen. Der Gründungssenat wird sich zusammensetzen aus Vertretern der die Gesamthochschule bildenden Einrichtungen und anderen Personen, die grundsätzlich Hochschullehrer oder wissenschaftliche Mitarbeiter sein sollen. Die Vertreter der Hochschuleinrichtungen werden von diesen benannt. Für die Berufung der übrigen Mitglieder können die betroffenen Hochschuleinrichtungen dem Minister für Wissenschaft und Forschung Vorschläge unterbreiten. Die Hochschuleinrichtungen und ihre Gruppen müssen in den Gründungssenaten angemessen vertreten sein. Der Gründungssenat berät die Gesamthochschule und den Minister für Wissenschaft und Forschung bei der Errichtung, Änderung, Zusammenlegung und Auflösung von Fachbereichen und deren Zuordnung zu Abteilungen.

Anlage 1

Zu den Thesen des Ministers für Wissenschaft und Forschung
vom 28. April 1971

Zusammenfassung von Hochschuleinrichtungen zu Gesamthochschulen

Gesamthochschule Aachen:

Technische Hochschule Aachen

Abt. Aachen der Pädagogischen Hochschule (PH) Rheinland

Fachhochschule (FH) Aachen (Abt. Aachen und Abt. Jülich)

Gesamthochschule Bielefeld:

Universität Bielefeld

Abt. Bielefeld der PH Westfalen-Lippe

Nordwestdeutsche Musikakademie Detmold

FH Bielefeld (Abt. Bielefeld, Abt. Lippe, Abt. Minden)

Gesamthochschule Bochum:

Universität Bochum, ohne Klinikum Essen

FH Bochum

Gesamthochschule Bonn:

Universität Bonn

Abt. Bonn der PH Rheinland

Gesamthochschule Dortmund:

Universität Dortmund

Abt. Dortmund der PH Ruhr

Abt. Hagen der PH Ruhr

FH Dortmund

FH Hagen (Abt. Hagen, Abt. Iserlohn)

Gesamthochschule Düsseldorf:

Universität Düsseldorf

Abt. Neuß der PH Rheinland

Staatliche Kunstakademie Düsseldorf

FH Düsseldorf, ohne Abt. Duisburg

FH Krefeld (Abt. Krefeld, Abt. Mönchengladbach)

Gesamthochschule Duisburg:

Abt. Duisburg der PH Ruhr

Abt. Duisburg der FH Düsseldorf

Gesamthochschule Essen:

Klinikum Essen der Universität Bochum

Abt. Essen der PH Ruhr

Folkwang-Hochschule für Musik, Theater, Tanz, Essen

FH Essen

Gesamthochschule *Köln*:

Universität Köln

Abt. Köln der PH Rheinland

Deutsche Sporthochschule Köln

Staatliche Musikhochschule Köln

FH Köln

Gesamthochschule *Münster*:

Universität Münster

Abt. Münster der PH Westfalen-Lippe

FH Münster (Abt. Münster, Abt. Burgsteinfurt)

Gesamthochschule *Paderborn*:

Abt. Paderborn der PH Westfalen-Lippe

FH Paderborn (Abt. Paderborn, Abt. Meschede, Abt. Höxter, Abt. Soest)

Gesamthochschule *Siegen*:

Abt. Siegerland der PH Westfalen-Lippe

FH Siegen (Abt. Siegen, Abt. Gummersbach)

Gesamthochschule *Wuppertal*:

Abt. Wuppertal der PH Rheinland

FH Wuppertal

Die Konservatorien werden Gesamthochschulen zugeordnet.